

54 / 2014 Rundschreiben

Ergeht per E-mail an:

1. Präs Dr. Artur Wechselberger als Leiter des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
2. Dr. Karl Hochgatterer als ÖÄK-Referent für Arbeitsmedizin
3. Dr. Rudolf Hainz als Co-Referent des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
4. die Referenten für Arbeitsmedizin

sowie zur Information an:

5. die Obmänner der Bundeskurien angestellte Ärzte und niedergelassene Ärzte sowie deren Stellvertreter zur Information
6. alle Landesärztekammern zur Information

Wien, 27.2.2014
Mag.G/gh

Betrifft: Änderung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008 (VGÜ 2008) / VGÜ-Novelle – Kundmachung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit ÖÄK-Rundschreiben 143/2013 wurde Ihnen der Entwurf der „Novelle der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008“ (VGÜ-Novelle) zugesandt. Die ÖÄK hat nach Erhalt der eingelangten Rückmeldungen am 9.8.2013 eine Stellungnahme an das BMASK abgegeben.

Mit BGBl II 2014/26 wurde die VGÜ-Novelle nun kundgemacht. Die Änderungen treten mit 1.3.2014 in Kraft.

In der Anlage erhalten Sie das entsprechende Bundesgesetzblatt samt Anlagen zu Ihrer Information.

Der im Sommer ausgesandte Verordnungsentwurf sah im Bereich der Lärmuntersuchungen den gänzlichen Entfall des otoskopischen Befundes vor. Die ÖÄK hat die Bedenken gegen eine Streichung ausführlich dargelegt. Das BMASK hat daraufhin mitgeteilt, dass die otoskopische Befundung „wieder“ in die Verordnung aufgenommen werde. In der nun verlautbarten Fassung wurde allerdings die Durchführung der Otoskopie lediglich für die Eignungsuntersuchung beibehalten; bei den wiederkehrenden Untersuchungen ist die Otoskopie nicht mehr vorgesehen. Die von der ÖÄK geäußerten Bedenken blieben hier unbeachtet.

Die geäußerten Bedenken gegen die in § 2 Abs. 3 und 4 enthaltenen Ausnahmen von der Untersuchungspflicht wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Untersuchungsformulare wurden durch das BMASK kurzfristig adaptiert und stehen bereits auf der Homepage der Arbeitsinspektion zum Download zur Verfügung:
<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Gesundheit/Gesundheitsueberwachung/default.htm>

Seitens des BMASK wird noch geklärt, ob bereits vor dem 1.3.2014 (unter Zugrundelegung der bisherigen Untersuchungsintervalle) terminisierte Untersuchungen einzuhalten sind und sich daran durch die erst ab 1.3.2014 in Kraft tretenden Intervalländerungen nichts ändert.

Beispiel: Ein Lackierer wurde im Oktober 2013 einer Xylol-Untersuchung unterzogen und für geeignet befunden. Die Folgeuntersuchung wurde (nach bisheriger Rechtslage/ Intervallregelung) mit April 2014 terminisiert.

Aus unserer Sicht wäre es jedenfalls vernünftig, eine bereits terminisierte Folgeuntersuchung einzuhalten.

Eine verbindliche Auskunft seitens des BMASK ist dazu noch ausständig, soll aber in Kürze erfolgen. Die Klärung dieser Fragestellung ist auch für die Verrechnung mit der AUVA wesentlich.

Wir haben in diesem Zusammenhang bereits unser Unverständnis über die nunmehr kurzfristige Kundmachung und dem unmittelbar folgenden Inkrafttreten geäußert. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Entwurf der Novelle bereits im Sommer 2013 ausgesandt wurde und nach Ende der Stellungnahmefrist trotz mehrfacher Urgenz keine offiziellen Informationen mehr über den Stand der Verordnungserlassung erhalten haben.

Wir werden Sie selbstverständlich nach Erhalt weiterer Auskünfte umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger e.h.
Präsident

3 Anlagen